



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 09.04.2024
genehmigt durch das Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025,
mit Wirkung zum **01.09. 2025***

§ 1 Dauer und Umfang des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“.

§ 3 Sprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Die Modulprüfungen sind in der Regel in der jeweiligen Lehrsprache zu absolvieren.

§ 4 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Zu den Modulprüfungen des dritten und höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. ²Hiervon ausgenommen ist das Wahlpflichtmodul „Blockveranstaltungen“.
- (2) Zum Modul „Berufspraktisches Projekt Landschaftsentwicklung“ wird zugelassen, wer alle Leistungspunkte der ersten beiden Fachsemester erworben hat.

§ 5 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Prüfungen der ersten beiden Fachsemester und das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ bestanden hat und mindestens 135 Leistungspunkte des Studiengangs erworben hat. ²Die Zulassung ist beim Studierendensekretariat zu beantragen.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je 5 Leistungspunkte mit dem Faktor 1 gewichtet.²Abweichend von Satz 1 werden folgende Module wie folgt gewichtet:

- a) Projekt Landschaftsplanung A I mit dem Faktor 2
- b) Projekt Landschaftsplanung A II mit dem Faktor 2
- c) Berufspraktisches Projekt Landschaftsentwicklung mit dem Faktor 1
- d) Bachelorarbeit Landschaftsentwicklung mit dem Faktor 9

§ 7 Übergangsregelungen

¹Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2030 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. ²Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung vom 16.05.2018 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.